

Neuer Grenzwert für Midijobber ab 01.07.2019

Teilzeitkräfte in der Gleitzone

Derzeit endet die Gleitzone für Midijobber bei einem Arbeitslohn von Euro 850,

Diese Obergrenze für Midijobs **wird ab dem 01.07.2019 auf Euro 1.300 angehoben**. Außerdem wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge ab 01.07.2019 nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Durch die Midijob-Regelung wird vermieden, dass der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst oberhalb der 450-Euro-Grenze abrupt ansteigt. Anstelle der für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer üblichen Beitragsbelastung steigt die Abgabenlast für Midijobber progressiv an.

Für die Berechnung des Beitrags wird ein reduzierter Arbeitslohn zugrunde gelegt, der nicht dem tatsächlichen Arbeitsentgelt entspricht. Die Beitragsverteilung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer erfolgt getrennt in drei Schritten:

- Der Gesamtbeitrag wird vom reduzierten beitragspflichtigen Entgelt ermittelt
- Der Beitragsanteil des Arbeitgebers richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt
- Der Arbeitnehmeranteil ergibt sich, wenn der Arbeitgeberanteil vom Gesamtbeitrag abgezogen wird.

Die Einstufung als Midijobber ist abhängig vom durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt. **Maßgebend ist zunächst die Situation bei Beschäftigungsbeginn. Außerdem ist jede dauerhafte Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen, die für die nächsten 12 Monate mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Laufende und einmalige Einnahmen sind zu addieren und durch 12 zu teilen.** Dieser Wert muss über Euro 450 liegen und darf ab 01.07.2019 den Betrag von Euro 1.300 nicht überschreiten.

Die Formel für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ändert sich, wobei der neue Faktor F noch nicht feststeht.

Zum 01.07.2019 wird das bisherige Kennzeichen Gleitzone in den Meldungen geändert, es heißt dann „Midijob“.

Sofern sich Arbeitnehmer ab dem 01.07.2019 erstmalig aufgrund des erzielten Arbeitsentgelts innerhalb der Grenze des Übergangsbereichs befinden (Euro 450,01 bis Euro 1.300), ist keine Ab- und Anmeldung vorzunehmen, um das Kennzeichen Übergangsbereich zu setzen. Das Kennzeichen ist erst bei der nächsten anstehenden Entgeltmeldung (z.B. Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung) zu setzen.

Quelle: Steuerzahler-Tip NR. 1/2019 , Seite 10

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.**

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31